Ev. Flur 17

LÄRMSCHUTZWALL GEM. §9(1) ZIFF. 24 H= 30m BBauG

Geändert durch den Bebauungsplan N-676
Änderung rechtsverbindlich ab: 29.03.96

Oldb. Flur 1

Flur 2

WR	ZI
GRZ 0,25	GFZ 0,35
-	o
AUSNAHME S. SATZUNGSTEXT	

WA	ZI
GRZ 0,25	GFZ 0,35
-	o
AUSNAHME S. SATZUNGSTEXT	

Wittsfeld (Straße) · Karlsbadstraße · Tondernstraße · Neißer Straße · Quendelstraße · Rauhehorst (Straße) · Ginsterweg (Straße) · Siebenbürger Straße · Stadtfeld (Straße) · Allensteinstraße · Masurenstraße · Ermlandstraße · Insterburger Straße · Tannenbergstraße · Trakehnenstraße · Ellernbrok (Straße) · Südbake 4.03 · Wittingsbrok (Str.) · Fröbelstr. · Birkenweg · An der Feldwiese · Kleingarten

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

N-402 · N-388 · N-585 · Klein-garten

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTUCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
- SCHULE
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

- Z — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE (ROM. ZIFFER); z.B. Z III
- ZWINGEND (ROM. ZIFFER IM KREIS); z.B. Z III
- GRZ — GRUNDFLACHENZAHL (DEZIMALZAHL); z.B. GRZ 0,4
- GFZ — GESCHOSSFLACHENZAHL (DEZIMALZAHL); z.B. GFZ 0,7
- BMZ — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL); z.B. BMZ 3,0
- O — OFFENE BAUWEISE
- S — SONDERBAUWEISE: GEBAUDELANGEN UBER 50 m ZULASSIG, ABSTANDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULASSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTUCKSFLACHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN und STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) NR. 25a und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) NR. 25b BBauG DIE IM BEREICH DER FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN VORHANDENEN WALLHECKEN SIND AUFGRUND DER VERORDNUNG ZUR ERHALTUNG VON WALLHECKEN VOM 29.11.1935 ZU ERHALTEN. DIE PFLANZFLÄCHEN SIND, SOWEIT KEINE WALLHECKEN VORHANDEN SIND, MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST DAUERND ZU UNTERHALTEN.
- ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) 25 b BBauG
- ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES; SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG u. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- SPIELPLATZ
- BOLZPLATZ
- SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≥ 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- OFFENTLICH
- V — VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS.1 NR11 BBauG

DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES; SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

- P — OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN (P) vorhanden; (P) geplant
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST/GST — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GA/GGA — GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden; geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden; geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden; geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden; geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden; geplant
- LÄRMSCHUTZWALL
- ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN UBER ART DES SCHUTZES z.B.
- N — NATURSCHUTZ: (N) FESTSETZUNG; (N) PLANUNG
- L — LANDSCHAFTSSCHUTZ: (L) FESTSETZUNG; (L) PLANUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN UBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
- W — WASSERSCHUTZGEBIET: (W) FESTSETZUNG; (W) PLANUNG
- Q — QUELLENSCHUTZGEBIET: (Q) FESTSETZUNG; (Q) PLANUNG
- Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET: (Ü) FESTSETZUNG; (Ü) PLANUNG
- OBERIRDISCHE GEWASSER FLACHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

BEBAUUNGSPLAN NR. N-559 PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTANDIG NACH STAND VOM 27.1.1981

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI

DIE UBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN UND GRENZPUNKTE IN DIE ORTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 24.2.1982
L.S. gez. BLOM
LTD. VERM.-DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT

gez. ZILLICH
AMTSLEITER

gez. SCHUTTE
STADTBAURAT

BEARBEITET: KR/BA
GEZEICHNET: SCHÜ
GEPRUFT: gez. BREITKOPF

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 20.11.78 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FUR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 15.6.81 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.V.
OLDENBURG, DEN 15.6.81 gez. SCHUTTE
STADTBAURAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 27.7.81 BIS 26.8.81 OFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 26.6.81 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 27.8.81 gez. ZILLICH
AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 14.12.81 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 14.12.81
gez. NIEWERTH
OBERBÜRGERMEISTER
L.S.
gez. OTTER
~~OBER~~STADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE

Der Bebauungsplan ist mit Verf.(AZ.: 309.1-21102-03000/559 vom heutigen Tage ~~unter Auflagen/mit Maßgaben~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs.2 bis 4 BBauG genehmigt/~~teilweise genehmigt~~
~~Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom ..... gemäß § 6 Abs.3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.~~

L.S.
Oldenburg, den 27. Febr. 1984
Bez. Reg. Weser-Ems
Im Auftrage: gez. Wanke

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 23.03.84 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A. gez. JIELG
OLDENBURG, DEN 23.03.84

RECHTSVERBINDLICH AB: 23.03.84

Planunterlage VP 152/1978 Maßstab 1 1000
Angefertigt nach den Flurkarten des Katasteramts Oldenburg
Vervielfältigungserlaubnis erteilt nach Rd Erl. d. Nds. MS. v. 31.10.80 Nr. 21.2.7